



KOOPERATIONS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS**

1 ALLGEMEIN

„LEBENSMITTEL SIND KOSTBAR!“ ist die Initiative des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT). Ziel ist, in enger Kooperation mit der Wirtschaft, den Konsumentinnen und Konsumenten, mit Gemeinden und mit sozialen Einrichtungen eine wirkungsvolle Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelabfällen herbeizuführen.

KERNZIELE DER INITIATIVE SIND

- Reduktion der jährlich in Österreich anfallenden Lebensmittelabfälle in allen Bereichen und entsprechend dem UN-Ziel bis 2030 die Reduktion der vermeidbaren Lebensmittelabfälle im Konsumbereich und im Handel um 50 %.
- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln.
- Unterstützung von Prozessen und Systemen in der Wirtschaft (Lebensmittelproduktion, Handel, Gastronomie usw.), die zur nachhaltigen Reduktion von Lebensmittelabfällen beitragen.
- Unterstützung von Projekten zur Weitergabe nicht mehr benötigter Lebensmittel, insbesondere an Bedürftige und soziale Institutionen.

„Lebensmittel sind kostbar!“ soll dabei in der Öffentlichkeitsarbeit sowohl als Forum und Plattform für alle Beteiligten als auch als verbindende Marke agieren. Kooperationspartner der Initiative haben die Möglichkeit, das Logo „Lebensmittel sind kostbar!“ für ihre Projekte zu führen und werden in die Kommunikationsarbeit der Initiative eingebunden.

2 VERWENDUNG DER WORT-BILD-MARKE „LEBENSMITTEL SIND KOSTBAR!“

DIE WORT-BILD-MARKE „Lebensmittel sind kostbar!“ ist die vom BMNT markenrechtlich geschützte Themenmarke, die von den Partnern der Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ auf allen Handlungsebenen eingesetzt werden kann.

RECHTE UND PFLICHTEN DES ZEICHEN-NUTZERS

Unternehmen bzw. Organisationen, die die Wort-Bild-Marke „Lebensmittel sind kostbar!“ zur Kommunikation eigener Projekte oder Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Lebensmittelabfällen nutzen („Zeichennutzerin/Zeichennutzer“), erklären mit ihrer Unterschrift folgende Voraussetzungen zur Verwendung der Wort-Bild-Marke einzuhalten:

- Die Wort-Bild-Marke wird ausschließlich zur Kommunikation von Projekten und Aktivitäten, die nachweislich zur Vermeidung oder Verringerung von Lebensmittelabfällen beitragen, eingesetzt. Sollten derartige Aktivitäten der Zeichennutzerin/des Zeichennutzers nicht mehr weiter geführt werden, wird die Wort-Bild-Marke nicht mehr weiter verwendet.
- Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer erklärt, dass sie/er die Inhalte und Zielsetzungen der Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ einhält und unterstützt. Weiters trägt sie /er durch Aktivitäten mit Multiplikatoreffekt (wie z. B. Awareness-Kampagnen, Kooperationsprojekte mit anderen Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft etc.) in ihrem/seinem eigenen Umfeld (bei Geschäftspartnern, Stakeholdern etc.) zur Sensibilisierung in Bezug auf den ethischen und gesellschaftlichen Wert von Lebensmitteln sowie auf die Notwendigkeit bzw. die Sinnhaftigkeit der Verringerung und Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei. Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer vermeidet Handlungen, die einen gegenteiligen Effekt hervorrufen könnten.
- Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer verpflichtet sich dazu, dem BMNT die von ihr/ihm bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen bei Unterzeichnung dieser Kooperations- und Nutzungsvereinbarungen vorzulegen. Weiters hat die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer diese Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer überträgt dem BMNT das Recht, die Dokumentation zur Kommunikation im Rahmen der Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ in sämtlichen Kommunikationskanälen einsetzen zu können.

- Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer erklärt, über sämtliche Bildrechte und Copyrights für die Dokumentation zu verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dies dem BMNT ausdrücklich mitgeteilt.
- Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer setzt ihre/seine Maßnahmen und Aktivitäten mit eigenen Mitteln um und hat kein Anrecht auf finanzielle Leistungen seitens des BMNT.
- Die Wort-Bild-Marke wird ausschließlich in der dafür vorgesehenen Form abgebildet. Ansichtsmöglichkeiten und Anwendungsbeispiele sowie das CD-Manual zur Verwendung der Wort-Bild-Marke befinden sich zum Download unter bmnt.gv.at/lebensmittelsindkostbar
- Die Wort-Bild-Marke darf ausschließlich in der begleitenden Kommunikation für die entsprechenden Aktivitäten und Maßnahmen der Zeichennutzerin/des Zeichennutzers verwendet werden; ein Einsatz in der Produktkommunikation, Werbung oder im Verpackungsdesign ist nicht zulässig bzw. muss allenfalls extra vereinbart werden.
- Bei Verwendung der Wort-Bild-Marke in Werbematerialien bzw. Konsumenteninformationen ist eine Rücksprache bzw. Abstimmung mit dem BMNT verpflichtend.

Rückfragehinweis: abt.56@bmnt.gv.at

Die Verwendung der Wort-Bild-Marke ist erst nach beidseitiger Unterzeichnung der Kooperations- und Nutzungsvereinbarungen erlaubt.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DES ZEICHENVERGEBERS (BMNT)

DAS BMNT („ZEICHENVERGEBER“) überträgt der Zeichennutzerin/dem Zeichennutzer die nicht exklusiven Nutzungsrechte für die Wort-Bild-Marke zur Verwendung in allen Kommunikationskanälen (Website, Broschüren, Projektdokumentation, Pressearbeit; nicht jedoch Werbung oder Verpackungsdesign).

- Das CD-Manual für die Wort-Bild-Marke „Lebensmittel sind kostbar!“ wird zum Download unter bmnt.gv.at/lebensmittelsindkostbar zur Verfügung gestellt.
- Der Zeichenvergeber wird die Maßnahmen und Aktivitäten der Zeichennutzerin/des Zeichennutzers auf seiner Website dokumentieren, nach vorhandenen Möglichkeiten kommunikativ unterstützen (Pressearbeit, Berichte etc.) und in eigenen Informationskampagnen einbinden.

4 DATENSCHUTZ

GEMÄSS § 8 des Datenschutzgesetzes 2000 BGBl I NR. 165/1999 erklärt sich die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer einverstanden, dass bei aufrechter Kooperations- und Nutzungsvereinbarung ihre/seine allgemeinen Daten (z. B. Anschrift, Branche) vom Zeichenvergeber veröffentlicht werden dürfen und

- auf Anfrage an Dritte wie interessierte Konsumentinnen und Konsumenten, Unternehmen und Kooperationspartner zum Zwecke der Information über die Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“ weitergegeben sowie
- zur Verwirklichung der Ziele weiterverarbeitet werden dürfen.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

5 HAFTUNG

- Der Zeichenvergeber leistet Gewähr, dass ihm das Recht auf Weitergabe der Verwendung der Marke zusteht. Eine weitergehende Haftung trifft das BMNT nicht.
- Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer wird den Zeichenvergeber von jeder Haftung schad- und klaglos halten, die sich für den Zeichenvergeber daraus ergeben könnte, dass die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer die vertragsgegenständliche Marke nicht ordnungsgemäß oder in einer nicht den Rechtsvorschriften entsprechenden Weise verwendet oder in sonstiger Weise seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt.

6 AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

- Die Zeichennutzerin/der Zeichennutzer kann diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auflösen. Die Auflösung ist schriftlich ohne Angabe von Gründen gegenüber dem BMNT zu erklären.
- Der Zeichenvergeber kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auflösen.
- Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch die Zeichennutzerin/den Zeichennutzer ist der Zeichenvergeber unbeschadet sonstiger Rechte befugt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7 ABWICKLUNG BEI AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

NACH AUFLÖSUNG DER Vereinbarung darf die Wort-Bild-Marke „Lebensmittel sind kostbar!“ von der Zeichennutzerin/vom Zeichennutzer nicht mehr verwendet werden. Allfällig vorhandene Gegenstände und

Informationsmaterialien mit der Marke „Lebensmittel sind kostbar!“ (Briefpapier, Werbefolder usw.) dürfen ebenfalls nicht mehr verwendet werden.

8 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

DIESE VEREINBARUNG ENTHÄLT alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abreden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch

eine Regelung ersetzt, die dem bei Vertragsabschluss bestehenden oder zu vermutenden Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

9 ANZUWENDENDEN RECHT

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN den Vertragsparteien unterliegen dem österreichischen Recht.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

BEILAGEN

Anlage A: Maßnahmenkatalog des Zeichennutzers (Maßnahmen in Planung und/oder bereits durchgeführte Maßnahmen)

Wien, am _____

Für das BMNT:

Für die Zeichennutzerin/den Zeichennutzer:

